

JUGENDORDNUNG



A Allgemeines

§1 Gültigkeit

Die Satzung der Tauchsportgruppe Ahrensburg e.V. gilt gleichermaßen für die Tauchsportjugend (TSJ), die Teil des Gesamtvereins ist.

§2 Zusammensetzung der TSJ

1. Mitglieder der TSJ sind laut Satzung der TSGA nach §4 3. alle Jugendlichen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die TSJ wählt auf ihrer Hauptversammlung
 - a) den Jugendwart. Er muß volljährig sein und sollte im Besitz des amtlichen Jugendgruppenleiterausweises sein bzw. diesen zeitnah erwerben.
 - b) seinen Stellvertreter.
3. Die Amtszeit des Jugendwartes sowie dessen Stellvertreters beträgt zwei Jahre.
4. Der Jugendwart wird von der TSJ in den Jahren mit gerader, der Stellvertreter in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.
5. Der Jugendwart wird von der TSGA-Mitgliederversammlung bestätigt.

§3 Zweck der TSJ

Neben der sportlichen Betätigung ist es die Aufgabe der TSJ, ihren Mitgliedern sinnvolle Anregungen zur Freizeitgestaltung zu geben und mit eigenen Veranstaltungen zu einer positiven Entwicklung der Jugend beizutragen. Hierzu gehören insbesondere gesellschaftliche Veranstaltungen, gemeinschaftsfördernde Fahrten und Lager sowie Schulungen mit tauchsportbezogenen Themen.

B Rechte und Pflichten

§4 Gliederung der TSJ

1. Jugendwart

Der Jugendwart ist Mitglied des TSGA-Vorstandes und vertritt die Interessen der TSJ gegenüber dem Verein.

1.1 Der Jugendwart lädt einmal jährlich zu einem Elternabend ein, zu dem er einen Jahresrückblick sowie eine Vorschau auf geplante Aktionen gibt.

2. Stellvertreter des Jugendwartes

Der Stellvertreter vertritt den Jugendwart im Fall der Verhinderung, in allen Angelegenheiten der TSJ nach innen und außen.

Darüberhinaus unterstützt er den Jugendwart in der Ausübung seiner Aufgaben.

§5 Finanzielle Verwaltung

1. Die TSJ verfügt über einen eigenen Etat, den ihr der TSGA-Vorstand nach Absprache mit dem Jugendwart zuerkennt.
2. Der Jugendwart entscheidet über die Verwendung des Etats.
3. Der Etat setzt sich aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, die vom Jugendwart in Zusammenarbeit mit dem Kassenwart der TSGA zu beantragen sind, sowie aus vom Vorstand beschlossenen Vereinszuschüssen zusammen.
4. Der Etatverwalter ist der Kassenwart der TSGA.

C Schlussbestimmungen

§6 Hauptversammlung der TSJ

1. Die Hauptversammlung der TSJ ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und vorhandener Anträge einmal jährlich einzuberufen.

2. Der Zeitpunkt muss unmittelbar vor der Jahreshauptversammlung der TSGA liegen.
3. Über die Hauptversammlung der TSJ ist ein Protokoll zu erstellen.
4. Eine außerordentlichen Versammlung der TSJ findet statt
 - a) auf Einladung des Jugendwartes oder
 - b) auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der TSJ.

§7 Änderung der Jugendordnung

1. Ein durch die TSJ beschlossener Antrag auf Änderung der Jugendordnung ist zur endgültigen Beschlussfassung über den Vorstand an die Hauptversammlung der TSGA weiterzuleiten.
2. Der Vorstand der TSGA kann der Hauptversammlung eine Änderung der Jugendordnung vorschlagen.
3. Nach Beschluss der TSGA-Hauptversammlung (mit Stimmenmehrheit) tritt die geänderte Jugendordnung in Kraft.